Kirchliches Seseß- und Verordnungsblatt

der Svangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stüd 5

Ausgabe: Riel, den 18. März

1948

Inhalt : I. Befete und Berordnungen. -

II. Bekanntmachungen.

Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über einen 5%igen Lohnabzug zugunsten der Landeskirchlichen Nothilse. Bom 6. März 1948 (S. 21). — Anordnung über die soziale Versachtung des kirchlichen Grundeigentums (S. 21). — Ranzelaufruf zur Ostersammlung (S. 22). — Visitation des Konsirmandenunterrichts (S. 22). — Rirchensteuerrichtlinien 1948 (S. 22). — Rirchensteuer älterer Ordnung (S. 24). — Beschädigte Kirchen (S. 24). — Anordnung betreffend Kirchliche Bauplanung (S. 24). — Sizungen der kirchlichen Körperschaften (S. 25). — Evangelische Unterweisung im Ausbau der Schule (S. 25). — Vermögen der öffentlichen Hand nicht schleswigholsteinischen Ursprungs, welches sich innerhalb des Landes Schleswig-Holstein besindet (S. 26). — Urkunde über die Errichtung einer fünsten und sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Altraplstedt, Propstei Stormarn (S. 26). — Rollektenabkündigung im April (S. 26). — Gottesdienste sür Gehörlose (S. 26). — Verein sür Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (S. 27). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 27). — Ausschreibung von Kirchenmussterstellen (S. 28). — Bezug der Zeitschrift "Für Arbeit und Besinnung" (S. 28). — Plakatmission (S. 28). — Empsehlenswerte Schrift (S. 28).

III. Personalien (G. 28).

Beilagen: 1. Beröffentlichung bes Umtes für Gemeindeaufbau.

2. Handreichung zur Oftersammlung 1948 bes Evangelischen Silfswerks.

BEKANNTMACHUNGEN

Unordnung über die Aushebung der Anordnung über einen 5%igen Lohnabzug zugunsten der Landeskirchlichen Nothilse. Bom 6. März 1948.

Die Unordnung über einen 5% eigen Lohnadzug zugunsten der Landeskirchlichen Nothilse vom 31. Mai 1946 (Kirchliches Geset, und Verordnungsblatt Seite 3) wird mit Wirkung vom 1. April 1948 aufgehoben.

Riel, ben 6. Märg 1948. Die Rirchenleitung. Salimann.

J.-Ar. 3232 (LRU) (Des VI)

Unordnung

ilber die soziale Verpachtung des firchlichen Grundeigentums.
Riel, den 15. März 1948.

.

(1) Verträge der Kirchengemeinden über die Verpachtung von kirchlichem Grundeigentum aller Art mit Pächkern, die an Eigenland und gepachtetem Land einschließtich des Kirchenlandes mehr als 20 ha landwirtschaftlich genutten Landes hinter sich haben, sind, wenn die vertragsmäßig vereinbarte Pachtdauer in der Zeit dis zum 1. Oktober 1948 abläust oder inzwischen bereits abgelausen ist, vorsorglich auf den 1. Oktober 1948 zu kündigen zwecks Einholung der Stellungnahme des Landeskirchenamts. Die Kundigung muß dem Pächter vor dem 1. Upril 1948 zugegangen sein.

(2) Berträge, die unter Abfath (1) fallen, deren vertragsmäßig vereindarte Pachtdauer jedoch erst nach dem 1. Oktober 1948 abläuft, sind unabhängig von den Bestimmungen des § 36. Absah 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins — gegebenenkalls vor Erteilung der Genehmigung

durch den Synodalausschuß — dem Landeskirchenamt dur Stellungnahme vorzulegen.

TT

Die im vergangenen Jahr von den Kirchengemeinden eingereichte "Wersicht über die Nutung des kirchlichen Grundbesitzes" hat ergeben, daß das landwirtschaftlich genutte Grundeigentum der Kirchengemeinden bereits jetzt im weitaus überwiegendem Maße sozial genutt wird. Auch den restlichen Teil der Kirchenländereien daraushin zu überprüsen, ob er im stärterem Umfang als bisher sozial genutt werden kann, ist der Iwest dieser Anordnung.

Pachtverträge über Rirchenland konnten bisher ohne Rudficht auf die vertragsmäßig vereinbarte Dauer der Verträge in aller Regel deswegen nicht gefündigt werden, weil eine Ründigung nach den geltenden gefetlichen Beftimmungen nicht zugelaffen war. Nach der zur Zeit maßgebenden Verordnung Dir. 84 der Militärregierung (vergl. Rirchl. Gef. u. V.-Bl. 1947, S. 54) kann die Rirchengemeinde als Verpächter einen Pachtvertrag, der vertragsmäßig nicht erft nach dem 1. Oktober 1948 endet, in der Regel auf den 1. Oktober 1948 fündigen. Es ist damit zu rechnen, daß dieser Ründigungsschut wieder verlängert werden wird. Trothdem sind Pachtverträge, die unter Abfat 1 diefer Unordnung fallen, unter Bezugnahme auf diese Anordnung und mit der Begrundung, daß eine in ffärkerem Mage soziale Neuverpachtung beabsichtigt ift, auf den 1. Oktober 1948 zu kündigen. Die Ründigung muß vor dem 1. Upril 1948 dem Pachter zugegangen fein. Uber die Frage der Behandlung von Pachtverträgen, die vertrags. mäßig erst nach dem 1. Oktober 1948 ablaufen, ergeht später besondere Bekanntmachung.

Es ift nicht die Meinung, daß gekundigte Pachtvertrage mit Puchtern, die über 20 ha Land hinter fich haben, in kei-

nem Fall fortgesett werden können. Es wird manche Fälle geben, in denen Kirchentland auch weiterhin größeren Pächtern zu belassen sein wird, sei es mit Rucksicht auf eine verhältnismäßtg niedrige Bodenklasse (d. B. Geeskland!), sei es mit Rüchnicht auf Drainagen oder sonstige Rultivierungsarbeiten, die vom Pächter durchgeführt sind, sei es aus anderen wichtigen Grunden. In diesen Fällen werden die Pächter mit einer Fortsetung des Pachtverhältnisses seitens der Rirchengemeinde rechnen können.

Praktisch wird von den Kirchengemeinden in solgender Beise vorzugehen sein:

Rachdem in den vorgeschriebenen Fällen die Rirchengemeinde bie Ründigung ausgesprochen hat, wird es zunächst barauf anfommen, ob der Pachter der Ründigung widerspricht. Wider. spricht der Dachter ber Ründigung nicht, so ist das betreffende Land zum 1. Oktober 1948 entsprechend den Vorschriften der Verwaltungsordnung und unter Berückfichtigung ber Bekanntmachung des Minifteriums für Ernährung, Landwirt. schaft und Forften vom 30. September 1947 (Rirchl. Bef. u. 23.-231. 1947, G. 91) neu zu verpachten. Widerspricht der Pächter der Ründigung, so ist zunächst eine Stellungnahme des Preislandwirtschaftsanits herbeizuführen zu der Frage, ob bas Rreislandwirtschaftsamt die Rundigung für berechtigt hült ober nicht. Hält das Rreislandwirtschaftsamt die Ründigung für berechtigt, so ist ber Pachter zu befragen, ob er trothem feinen Widerspruch gegen die Ründigung aufrecht erhalt. Uls. bann ift der Pachtvertrag unter Beifugung der Stellungnahme des Rreislandwirtschaftsamts und gegebenenfalls des Pach. ters dem Landestirchenamt zur Stellungnahme auf Grund diefer Unordnung vorzulegen. Das Landeskirchenamt wird zu der Frage Stellung nehmen, ob das Pachtverhältnis mit dem bis. herigen Pachter fortzuseten oder die Entscheidung des Pachtamts einzuholen fein wird.

Die Rirchenleitung. Salfmann

Ranzelaufruf zur Ofterfammlung.

In einer Welt, beren Hoffnungslosigkeit uns schier erbrücken will, seiert die christliche Bemeinde zu Ostern aufs neue den Sieg des Lebensfürsten: Jesus Christus ist vom Tode auferstanden und hat sich als König und Herr aller Gewalten erwiesen. Alle zerstörenden Mächte, die Sünde, den Tod und den Teusel hat er unter seine Füße getan. Darum verkündet die christliche Gemeinde auch über dem äußeren und inneren Versall der Welt, daß lehtlich nicht die Lüge, sondern die Wahrheit, nicht der Haf, sondern die Liebe, nicht die Verzweislung, sondern die Hoffnung, nicht der Tod, sondern das Leben, nicht der Fürst dieser Welt, sondern sein überwinder, nicht der selbsterrliche Mensch, sondern Gott der Herr Him. mels und der Erde das lehte Wort behalten wird.

Wer aber dem Lebensfürsten begegnet ist, muß auch selbst dem Leben dienen und voll Vertrauen allem den Kampf ansagen, was das Leben hindern will. — Vedarf es noch einer besonderen Erinnerung an die Nöte, die uns so hart bedrängen? Da sind Heimtehrer ohne Heimat, Alte und Kranke ohne Hilfe und Trost, da ist ein junges Volk ohne väterlichen Rat und mütterliche Hilfe, da sind Flüchtlinge in elenden Kasematten und Einheimische ohne Arbeit und Verdienst.

Darum darf unsere Liebe noch nicht ermatten. Wer selbst vom Opfer lebt, wird auch dum Opfern willig sein. Die Gemeinde des Auferstandenen aber dient ihrem Herrn an ihren Brüdern. Darum nehmt unsere Osterbitte freundlich auf! Das Hilßwerk der evangelischen Kirche mit seiner jungen Kraft und die Innere Mission mit ihrer ein Jahrhundert umspan-

nenden Ersahrung und Dienstbereitschaft sind ein Erweis ber Liebestraft der Christenheit. Sie wollen Sendboten auch deiner Hilfe sein. Darum gib, damit sie geben können. Hülle mit dem Mantel der Liebe ein, was sterben und verdetben will. Der Ostergruß des Psalmsängers verpflichtet uns zur Dankbarkeit gegen Gott und alle unsere Brüder.

"Ich werde nicht sterben, sondern leben und des herrn Berke verkündigen". (Psalm 118, 17).

Der Vischof für Solstein Der Vischof für Schleswig W. halfmann. R. Wester.

Diesem Stück des Kirchlichen Geset, und Verordnungsblattes liegt eine Handreichung zur Oftersammlung 1948 des landeskirchlichen Hilfswerks an.

Visitation des Ronfirmandenunterrichts.

Riel, den 13. Februar 1948.

Die Rirchenleitung hat auf Unregung des Ratechetischen Ausschusses und von anderen Seiten her beschlossen, daß bei Rirchenvisitationen auch der Konfirmandenunterricht visitiert werden foll. Die alte Pragis, das der Ronfirmandenunterricht bei den Rirchenvisitationen ausgespart wurde, beruhte nicht auf einer kirchlichen Ordnung, sondern auf der Tatfache, daß die meiften Visitationen in die Jahreszeit fielen, in der Ronfirmandenunterricht nicht gehalten wurde. Die Rirchenleitung stellt fest, daß alle mit der Bifitation in unserer Landestirche beauftragten Persönlichkeiten das Recht und die Pflicht haben, auch den Konfirmandenunterricht in ihre Visitationen einzubeziehen. Die Serren Propfte werden hiermit angewiesen, ben Konfirmandenunterricht bei ihren Rirchenvisitationen zu besuchen und sich jeweils auch den Plan des Konfirmandenunterrichts vorlegen zu laffen. Uber die praktische Durchführung der Bisitation des Ronfirmandenunterrichts werden noch Erfahrungen gesammelt werden muffen. Rach dem Mufter ber bischöflichen Bifitationen wird empfohlen, die Rouffirmandenflaffe für den Visitationstag zu einer besonderen Konfirman. denstunde zusammenzurufen, die von dem visitierten Beifflichen im Beisein des Bisitators abgehalten wird.

> Halfmann Bischof.

3.-9ir. 1987 (Des. I)

Rirchensteuerrichtlinien 1948.

Riel, den 11. März 1948.

Die beabsichtigte Reform des Kirchenstenerwesens, insbeson. bere in Geftalt ber Einführung des Lohnabzugsverfahrens, ift zwar noch immer Gegenstand von Verhandlungen mit der Landesregierung. Es muß jedoch für das Rechnungsfahr 1948 bavon ausgegangen werden, daß die Rirchensteuern zunächft auf der bisherigen Rechtsgrundlage zu erheben find. Die Landesregierung Schleswig-Holfteins — Ministerium für Volksbildung — hat durch Erlaß vom 9. März 1948 -10 b Nr. 726 — angeordnet, daß der für das Rechnungsjahr 1947 ergangene staatliche Erlaß vom 6. Mai 1947 (veral. Rirchliches Geset, und Verordnungsblatt G. 41) auf das Rechnungsjahr 1948 erftredt wird, mit der Maggabe, daß unter Jiffer 4 des Erlaffes vom 6. Mai 1947 zu der Einkommensteuer der Jahre 1946 und 1947 als Mahstabsteuer bingutritt die Einkommensteuer des Jahres 1948. Für Rirchensteuerbeschlüsse des Rechnungsjahres 1948 ift mit der vorstehenden Abanderung die staatsaufsichtliche Genehmigung unter ben gleichen Voraussetzungen (Biff. 1-4 bes Erlaffes vom 6. Mai 1947) wie im Vorjahr allgemein erteilt. In gleicher Weise wird zu den Kirchensteuerbeschlüssen hierdurch die allgemeine kirchenaussichtliche Genehmigung erteilt. Da über die Bedeutung der allgemeinen aussichtlichen Genehmigung Untlarheiten ausgetreten sind, demerken wir, daß die Kirchengemeinden nicht verpslichtet sind, den Hundertsat der nach Maßgabe der Einkommensteuer gehodenen Kirchensteuern auf 1½% of zu senken, um damit die Boraussehungen für die allgemeine aussichtliche Genehmigung zu erfüllen. Die Kirchengemeinden sind vielmehr dei Vorliegen eines entsprechenden Bedürsnissen, das zu begründen ist, derechtigt, höhere Hundertsäthe zu erheben, für die dann die besondere Genehmigung einzuholen ist.

Unter biefen Umständen bleiben auch unsere Rirchensteuerrichtlinien 1947 grundsählich für das Rechnungsjahr 1948 in Kraft, soweit sich nicht aus dem Nachfolgenden Abanderungen ergeben.

1) Maßftabfteuern.

- a) Rirchensteuern nach Maßgabe der Einkommensteuern. Für die Lohnsteuerpflichtigen ist, soweit nicht die Lohnsteuer des Jahres 1948 die Grundlage für die Kirchensteuer die Lohnsteuer 1947 zugrunde zu legen. Für die Veranlagten ist, soweit im Rechnungsjahr 1948 die Veranlagung zur Einkommensteuer 1947 noch nicht durchgeführt sein wird, die Einkommensteuer 1946 zugrunde zu legen. Vei dieser Welegenheit weisen wir erneut empfehlend auf die Wöglichteit hin, die Hebungen von Vorauszahlungen zu beschließen. Wir verweisen insoweit auf den 1. Absah der Kirchensteuerrichslinien 1947 (Kircht. Ges. u. V.-VI. 1947 S. 41). Die Abschläge für Steuerpflichtige der Steuergruppe III mit einem Jahresbruttoeinkommen von über 5 000.— RM müssen wie im Vorjahr beschlossen werden.
- b) Kirchensteuern nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge. Insoweit bleiben die Bestimmungen des Vorjahres maßgebend.
- c) Rirchgeld.
 Soweit von den Gemeinden bisher ein Kirchgeld nicht erhoben wird, empfehlen wir seine Einführung zu prüfen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Richtlinien des Vorjahres verwiesen.
- d) Von der Heranziehung der Vermögenssteuer als Maßstabssteuer empsehlen wir einstweilen Ubstand zu nehmen.

2) Rirchensteuern alterer Ordnung.

Wir vermeisen auf den in der heutigen Nunmer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes gesondert veröffentlichten Erlaß der Landesregierung vom 14. Februar 1948.
Siernach bedürsen nach älterem Recht gesaßte Umlagebeschlüsse nicht mehr der staatsaussichtlichen Genehmigung.
Der Vollstreckbarkeitserklärung bedürsen die Umlagebeschlüsse dann, wenn beabsichtigt ist, Kirchensteuern auf Grund
des Umlagebeschlusses im Verwaltungszwangsversahren beizutreiben. Soweit jedoch Umlagebeschlüsse den Voraussehungen entsprechen, unter denen nach neuem Kirchensteuerrecht gesaßte Kirchensteuerbeschlüsse allgemein aussicht,
dich genehmigt sind, gilt auch die Vollstreckbarkeitserklärung
als allgemein erteilt. Anderungen des Verteilungsmaßstabes
bedürsen auch weiterhin der staats- und kirchenaussichtlichen
Genehmigung.

3) Erfassung der Rirchensteuerpflichtigen.

Seitens der Finanzverwaltung stehen den Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1948 nunmehr in allen Fällen Lohnsteuerbescheinigungen zur Verfügung. Der mit unserer

Rundversügung vom 16. Januar 1948 — 926 — angekündigte Erlaß des Oberfinandpräsidenten ist unter dem 18. Februar 1948 — S 2220 A / S 2233 A — St 12/121 — ergangen. In diesem Erlaß heißt es unter anderem:

"Die Lohnsteuerbescheinigungen sind zunächst für die Lohnsteuerstatistik auszuwerten, die von den Betriebssinanzämtern durchzusühren ist. Die Arbeiten für die Statistik gehen der Auswertung für die Zwecke der Kirchensteuer vor. Es bestehen aber keine Bedenken, die Arbeiten für Kirchensteuerzwecke durch die zuständigen kirchlichen Stellen gleichzeitig durchsühren zu lassen, wenn dadurch keine Berzögerung der statistischen Arbeiten eintritt.

Nach Abschluß ber Statistik können die Lohnsteuerbescheinigungen den zuständigen kirchlichen Stellen überkassen werden, die auch eine Austeilung nach den Wohnsitzgemeinden der Arbeitnehmer vornehmen können. Die Lohnsteuerbescheinigungen sollen nach der Auswertung durch die kirchlichen Stellen an die Finanzämter zurückgegeben werden."

Bu dem letten hier wiedergegebenen Sat vorstehender Bekanntmachung bemerken wir, daß nach mündlich erteilter Auskunft des Oberfinanzpräfidenten keine Bedenken dagegen bestehen, für auswärts wohnende Arbeitnehmer deren Lohnsteuerüberweisungsblätter an die Wohnsitzfirchengemeinde zu versenden; es soll dabei die Bitte ausgesprochen werden, diese Lohnsteuerüberweisungsblätter nach ihrer Auswertung an das für den Wohnsit zuständige Finangamt abzugeben. — Wir nehmen an, daß inzwischen überall entsprechend unserer Rundverfügung vom 16. Januar 1948 in geeigneter Beise mit dem zuständigen Finanzamt Fuhlung genommen worden ift. Wir weifen erneut empfehlend auf die hier gegebene Möglicheit hin, an Sand ber Lohnsteuerüberweisungsblätter eine vorhandene Rirchensteuer. fartei auf einen verbefferten Stand zu bringen ober, wenn nicht vorhanden, eine neue Rirchensteuerkartei einzurichten.

4) Sebetermine.

Nach § 18 bes Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 sind bie Kirchensteuern nach erfolgter Bekanntmachung in den ersten 8 Tagen eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Von der Möglichkeit, durch besonderen Beschluß eine halbiährliche oder sogar eine jährliche Hebeperiode einzuführen, empfehlen wir, im Jahre 1948 im Hindlich auf die zu erwartende Währungsresorm zurückhaltenden Gebrauch zu machen. Kirchensteuerbeträge sollen im Rechnungsjahr 1948 mit Rücksicht auf die Währungsresorm nur insoweit entgegengenommen werden, als sie bereits fällig geworden sind.

5) Abzugsfähigkeit der Rirchenfteuern.

Die Kirchensteuer ist zusolge Versügung der Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Jone vom 23. Juli 1946 (Steuer- und Zollblatt S. 56) als Sonderausgabe gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig (vgl. Kirchl. Ges. u. V.-Vl. 1946, S. 26).

6) Haushaltsplan.

Die besondere Schwierigkeit für die Ausstellung und Durchführung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1948 wird darin liegen, daß die maßgebenden Stellen im Laufe dieses Rechnungsjahres mit der Durchsührung einer Währungsresorm rechnen. Irgendwelche nähere Angaben darüber, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise eine solche Währungsresorm erfolgen wird, lassen sich empsehlen, Schulden

durückuzahlen, soweit es die gesetlichen und vertraglichen Bestimmungen zulassen. Laufende Verpflichtungen und Ausgaben sollten möglichst sosort beglichen werden. Im übrigen wird auf die vorjährigen Richtlinien verwiesen.

7) Einzureichende Unterlagen.

Jede Rirchengemeinde, gleichviel ob sie Rirchensteuern oder Umlagen erhebt oder nicht, gleichviel ob der Rirchensteuerbeschluß unter die allgemeine Genehmigung fällt oder nicht, hat den Kirchensteuerfragebogen 1948, der den Kirchengemeinden demnächst auf dem Dienstwege dugehen wird, nach Ausstüllung auf dem Dienstwege wieder einzureichen.

Soweit Richensteuerbeschlüsse nicht den Voraussehungen für die allgemeine Genehmigung genügen, soweit Unlage-beschlüsse nicht den Voraussehungen für die allgemeine Vollstreckbarkeitserklärung genügen, jedoch für den Umlagebeschluß die besondere Vollstreckbarkeitserklärung eingeholt werden soll, sind außer dem Kirchensteuerfragebogen 1948 folgende Unterlagen einzureichen:

Der Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschluß 1947 in einfacher Aussertiaung,

der Rirchensteuer- bew. Umlagebeschluß 1948 in doppelter Aussertigung,

eine Bescheinigung des Finanzamts bzw. des Bürgermeisters über die Höhe der zugrunde gelegten staatlichen Mahstabsteuern bzw. eine vom Kirchenvorstand selbst vorgenommene Schähung, auf der die zuständige staatliche Behörde bescheinigt hat, daß gegen die vorgenommene Schähung Bedenken nicht bestehen,

ein begrundeter Begleithericht des Rirchenvorstandes.

8) Termin.

Die jeweils einzureichenden Unterlagen sind bis zum 1. Juli 1948 dem Synodalausschuß vorzulegen. Die Synodalausschuß vorzulegen. Die Synodalausschuße wollen die Unterlagen nicht propsteiweise gesammelt, sondern jeweils sofort nach Eingang und Prüfung durch den Synodalausschuß dem Landeskirchenamt weitergeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Bührte.

J.-Nr. 3188 (Des. IV)

Rirchensteuern alterer Ordnung.

Riel, den 11. Mars 1948.

Nachstehend veröffentlichen wir den Erlaß der Landesregierung — Ministerium für Volksbildung — vom 14. Februar 1948 — V 10—05/004 —:

Betrifft: Kirchensteuer älterer Ordnung in Schleswig-Holstein; hier: Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Ungelegenheiten vom 7. Januar 1943 — I 1355/42 — und das dortige Schreiben vom 30. September 1947 — Nr. 13142 Dez. III —.

Durch ben Erlaß des Reichsministers sür die kirchlichen Angelegenheiten vom 7. Januar 1943 — I 1355/42 — ist bestimmt worden, daß ab 1. April 1943 die Erhebung sämtlicher Rirchensteuern älterer Ordnungen der staatlichen Genehmigung bedarf.

Tatsächlich hat der Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 7. Januar 1943 durch das Ergehen entsprechender genereller Genehmigungen keine praktische Wirksamkeit erlangt.

Im Einverständnis mit dem Ministerium für Finanzen wird daher der Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 7. Januar 1943 — I 1355/42 — betreffend Rirchensteuer alterer Ordnung in Preußen aufgehoben.

Nach ben Kirchenfteuerrichtlinien 1947 find nunmehr Kirchenfteuerbeschluffe nach älteren Kirchenfteuerordnungen ge-

nerell als staatlich genehmigt anzusehen, sofern eine Anderung des Berteilungsmaßstades nicht erfolgt ist.

gez. Ruklinski, Landesminister.

Der aufgehobene Erlaß ist abgebruckt im Kirchlichen Gesetzund Verordnungsblatt 1943 Seite 3.

Es gilt nunmehr wieder die alte Rechtslage:

Nach älterem Rirchensteuerrecht gefaßte Umlagebeschlusse bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht mehr der staatsaufsichtlichen Benehmigung. Die Umlagebeschlüsse bedürfen jedoch der Bollftredbarkeitserklärung durch das Ministerium für Volksbildung (gemäß Urtifel 3 Abfat 4 und 5 des Preufischen Besehes vom 6. Upril 1878 betreffend die Evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein — Preußische Besetssammlung Seite 145 — Rirchliches Beseh- und Verordnungsblatt 1878, Geite 33 - in Verbindung mit dem Ministerialerlaß betreffend die Ausführung von Umlagebeschlüssen der Kirchengemeindeorgane vom 28, August 1886 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1886, Geite 77 — wenn Rirchensteuern auf Grund des Umlagebeschlusses im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden follen. Soweit Umlagebeichluffe den Voraussehungen entsprechen, unter denen nach neuem Rirchensteuerrecht gefaßte Rirchensteuerbeschlüsse allgemein auffichtlich genehmigt find (vergl. Rirchliches Gefetund Verordnungsblatt 1947, Seite 41), gilt auch die Vollstredbarkeitserklärung als allgemein erteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt.

Im Auftrage:

Ebsen

J.-Nr. 2510 (Des. IV)

Beidabigte Rirchen.

Riel, ben 2. Märg 1948.

Lus gegebener Veranlassung werden die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände darauf hingewiesen, daß gemäß § 24 Whsat 1 Sat 3 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins der Abbruch vorhandener Gebäude und alle baulichen Ausbesserungen oder Veränderungen, soweit essich bei letzteren um Gebäude von Denkmalswert handelt, der Genehmigung des Landeskirchenamts unterliegen. Hierzu gehört u. a. auch der teilweise Abbruch einzelner Mauerteile oder Pseiler in bombenbeschädigten Kirchen.

Darüber hinaus hat es sich als notwendig erwiesen, alle Eingriffe in die Substanz beschädigter Kirchen ohne Rücksicht barauf, ob sie unter Denkmalsschutz stehen, von der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamts abhängig zu machen. Entsprechende Anträge sind mit eingehender Begründung rechtzeitig dem Landeskirchenamt auf dem Diensstwege vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt.

Bührte.

J.-Nr. 2866 (Dez. VI)

Unordnung betreffend Rirchliche Bauplanung.

Riel, den 6. März 1948.

Auf Grund, eines Beichluffes der 5. ordentlichen Landes. synobe hat die Kirchenleitung einen Bauausschuß berufen.

Der Ausschuft hat die Aufgabe, das gesamte kirchliche Bauwesen der Landeskirche planmäßig zu fördern unter besonderer Berückschiegung der gottesdienstlichen Versorgung der Gemeinden in den zerstörten Städten und in den übergroßen Landgemeinden. Während für die technische Durchsührung der Bauvorhaben der Konsistorialbaumeister, für die Aufgaben der Dentmalpslege der Landeskonservator zuständig sind, wird der Bauausschuß vor allem die allgemein kirchlichen und insbesondere die liturgischen Gesichtspunkte sür die Gestaltung der Kirchenräume im Innern und im Außeren der Kapellen, Gemeindehäuser und ähnlicher dem kultischen Gebrauch dienender Gebäude im Auge haben.

Bei allen Neubauten firchlicher Gebäude, soweit sie für gottesdienstliche Benutung irgendwelcher Art in Betracht kommen, sowie bei allen Beränderungen, durch die der Charakter des gottesdienstlichen Raums berührt wird, muß eine Stellungnahme des Ausschusses eingeholt werden. Dies gilt insbesondere bei allen Beränderungen am Altar und seiner Ausstatung, an der Kanzel, am Saufstein, an der Orgel, bei allen größeren Eingriffen in das Gestühl oder die Emporen, bei Undringung von Beleuchtungskörpern und Bildern, Gefallenengedächtnisstätten, Eindau von künstlerischen Fenstern usw.

Der Ausschuß wird durch die Aufstellung von Richtlinien und durch den Nachweis geeigneter Fachträfte die Gemeinden bei einer würdigen Gestaltung des kirchlichen Raums zu unterstützen versuchen. Es steht ihm das Necht zu, unsachgemäße Eingriffe in den Kirchenraum zu verhindern und auf die Beseitigung von Gegenständen und Einrichtungsteilen hinzuwirten, wenn die Würde und die liturgische Ordnung des Raumes gefährdet erscheint.

Die Rirchenleitung. Salfmann

3. Nr. RL 243

Sigungen ber firchlichen Rörperschaften.

Riel, den 18. Februar 1948.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 6. d. Mts. vorbebaltlich der endgültigen Regelung in einer Kirchenordnung beschlossen, das die Sitzungen des Kirchenvorstands gemäß § 41 Libsat 1 der Versassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auch in den Fällen grundsählich nicht öffentlich sind, in denen der Kirchenvorstand in der Kirchengemeinde die einzige kirchliche Körperschaft bildet und damit zugleich die Rechte der früheren Kirchenvertretung wahrnimmt. Für einzelne Gegenstände kann jedoch die Zulassung der Öffentlichkeit beschlossen werden.

Die gleiche vorläufige Regelung gilt für Kirchengemeinbeverbände, in denen der Verbandsausschuß das einzige kirchliche Organ darstellt.

Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt.

Im Auftrage: Mertens.

3.-Nr. 2442 (Dez. VI)

Evangelische Unterweisung im Aufbau der Schule.

Riel, den 17. Februar 1948.

Seine Magnistenz Prosessor D. Rendtorff hat mit dem Thema "Evangelische Unterweisung im Aufdau der Schule"
12 Leitsätze vorgelegt, die wir mit der Bitte um Kenntnisnahme an alle Geisstlichen weitergeben. Die Leitsätze lauten:

- 1. Die Frage evangelischer Unterweisung ist nicht nur eine Frage der Schulpolitik, auch nicht nur der Schulpädagogik, sondern eine Frage nach der geistigen und sittlichen Lage der Gegenwart überhaupt.
- 2. Unser Menschentum ist in seinen Grundlagen gefährdet und erschüttert. Das wird beispielhaft u. a. deutlich an der Stellung zum Eigentum (hemmungslose Selbstsucht

- oder Dienst am Nächsten), zur Ehe (Triebhaftigkeit oder Zucht) und zum Selbstmord (Heiligkeit oder Verachtung des Lebens). Das ist nicht eine bald zu überwindende deutsche Erscheinung, sondern geht über die ganze Welt.
- 3. Diese Zerstörung wird nicht überwunden durch Erziehung zur Verantwortung vor der Gemeinschaft (Volk, Gesellschaft, Rlasse). Der Glaube an die Gemeinschaft ist tief erschüttert; er hat seine bindende Kraft verloren.
- 4. Auch die Erziehung zur Persönlichkeit genügt nicht. Der z. T. neu auflebende Glaube an die menschliche Persönlichkeit ist den Wirklichkeiten der Verachtung des Menschen und seiner Entwurzelung nicht gewachsen.
- 5. Die uns mit unausweichlichem Ernst gestellte Lebensfrage heißt: gibt es eine Kraft, die den Menschen wirklich bindet und damit wirklich frei macht? Die Untwort kann nur lauten: eine solche Kraft gibt es nur im Gotteszlauben. Nur da ist der Mensch im Tiefsten gebunden und damit wahrhaft frei, wo er sich als Gottes Geschöpf und Eigentum weiß; wo er im Vertrauen sich unter Gottes Führung und im Gehorsam sich an Gottes Willen gebunden weiß. Diese Frage und Untwort gehören heute auf das Nathaus, in den Landtag, in das öfsentliche Leben.
- 6. Solcher Frage begegnet die Votschaft der christlichen Kirche. Nicht ein allgemeiner Gottesglaube, sondern der christliche Glaube hat die deutsche Geschichte gestaltet. Nicht aus unserer Not heraus haben wir eine Religion zu erfinden, sondern uns begegnet die gilltige Wahrheit, der fordernde Anspruch des Evangeliums. Es ist die Forderung des 1. Gedotes: "wir sollen Gott über alle Dinge sürchten, lieden und vertrauen" und das Vekenntnis des 2. Artikels "ich glaube, daß Jesus Christus sei mein Herr".
- 7. Nicht um eine "Restauration" geht es, um die Wiederherstellung eines Zustandes der Vergangenheit, sondern um die schicksalschwere, neue Begegnung zwischen dem entwurzelten Menschen heute und der in die Zusunft weisenden Kraft der christlichen Votschaft, nicht um ein "Noch" sondern um ein "Schon". Solche Vegegnung ereignet sich heute in der ganzen Welt.
- 8. Die Erziehung kann an dieser Frage nicht vorbeigehen, wenn fle dem nachwachsenden Geschlecht nicht nur politische Ausrichtung, nicht nur Berufsschulung, nicht nur Bildungsgut übermitteln will, sondern zur Erneuerung des ganzen Menschentums helsen will.
- 9. Darum ift driftliche Unterweifung nötig in allen Schularten (einschließlich Fach- und Verufsschule) und auf allen Stufen.
 - a) als lehrende Einführung in das Christentum, d. h. die Bibel, das Gesangbuch, den Katechismus, das Leben der christlichen Gemeinde in Vergangenheit und Gegenwart;
 - b) als anrusende Votschaft von der gültigen, den jungen Menschen fordernden und besreienden Wahrheit;
 - c) als Mitte bes ganzen Schullebens.
- 10. Nicht das ist die Frage, ob Staat und Schule und Lehrer-schaft sich bereiksinden lassen, diesen Dienst zu tun, sondern ob die Schule imstande ist, diese gewaltige Aufgabe zu erfüllen.
- 11. Das bedeutet die Frage an die Lehrerschaft, ob sie bereit und fähig ist, sich als ein im dristlichen Glauben lebender und in der christlichen Gemeinde verwurzelter christlicher Stand zur Erfüllung dieser Lusgade senden zu lassen, oder ob er sie eigenen kirchlichen Kräften überlassen will.
- 12. Das bedeutet die Frage an die Elternschaft, ob fie mit ihrem Willen und mit ihrem eigenen Glauben und Leben

eine driftliche Erziehung in Schule und Haus zu fordern und zu tragen bereit und fähig ist.

Schlußt: So bricht in der Frage des Religionsunterrichtes in der Schule eine Lebensfrage unseres Geschlechtes auf. Sie muß aus aller politischen und organisatorischen Einengung bestreit in der Zusammenarbeit von Schule und Elternschaft, Staat und Kirche so ernst genommen werden, wie es dem Ernst unserer Lage entspricht.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt.

Im Auftrage: Schmibt.

J.-Nr. 2190 (Des. V)

Vermögen der öffentlichen Sand nicht schleswig-holsteinischen Ursprungs, welches sich innerhalb des Landes Schleswig-Holstein befindet.

Riel, den 7. Februar 1948.

Nachstehend wird der Wortsaut des im Umtsblatt für Schleswig-Holstein 1947 Seite 530 veröffentlichten Erlasses Dinisteriums für Finanzen vom 25. Oktober 1947 zur Nachachtung bekanntgegeben.

Erfassung ber gemäß Geset Nr. 52 ber Militär-Regierung gesperrten Vermögen ber öffentlichen hand nicht schleswigholsteinischen Ursprungs, das sich innerhalb bes Landes Schleswig-Holstein besindet (ohne Reichsvermögen).

2154 — II/31 — vom 25. Oktober 1947.

Bezug: Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen: — 436 Kap. 40 — II-31 — vom 6. 12. 46 (Umtsbl. Schl.-H. 1947 S. 3).

Un alle Stadt- und Landfreife!

Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung sind grundsätlich alle nach dem Geseth Nr. 52 gesperrten Vermögen der öffentlichen Hand nicht schleswig-holsteinischen Ursprungs — ohne Reichsvermögen — meldepflichtig, sosern der Schuldner seinen Wohnsit im Lande Schleswig-Holstein hat. Hieraus ergibt sich u. a., daß auch Forderungen von Rommunen oder kommunalen Einrichtungen aus der russischen Besatungszone meldepflichtig sind, sosern der Schuldner seinen Wohnsit im Lande Schleswig-Holstein hat.

Die Unmeldung hat in erster Linie der Schuldner vorzunehmen. Erhalten jedoch öffentliche Dienststellen oder Rreditinstitute von solchen Forderungen Renntnis, so sind auch sie zur Meldung verpflichtet.

Die Meldung hat auf einem Vordruck zu erfolgen, der vom Ministerium für Finanzen — Referat II/31 — anzusordern ift.

In Bertretung: Wartemann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt. Im Auftrage:

Dr. Epha.

3.-nr. 2052 (Deg. III)

Urfunde

tiber die Errichtung einer fünften und sechsten Pfarrstelle in der Rirchengemeinde Altrahlstedt, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Unhörung des Propstei-Synodalausschusses wird angeordnet:

8

In der Rirchengemeinde Altrahlstedt wird eine fünfte

Pfarrstelle mit dem Sit in Berne und eine sechste Pfarrstelle mit dem Sit in Stapelfelb errichtet.

8.2

Die Ortschaften Farmsen und Berne bilden je einen Pfarr. begirk.

§ 3

Für die sechste Pfarrstelle wird ein Pfarrbezirk gebildet, bestehend aus den Ortschaften Stapelfeld, Braak und Stellau.

§ 4

Diese Urkunde tritt rudwirkend am 1. Januar 1948 in Kraft.

Riel, den 10. März 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt.

Im Auftrage: Carftenfen.

3.-Nr. 3462 (Dez. II)

Rollektenabkundigung im Upril.

Riel, den 3. Mars 1948.

Von den beiden vorgeschriebenen Kollekten im April ist die erste am 11. April für das landeskirchliche Hilfswerk, die zweite am 25. April für die Kirchenmusik bestimmt. Wir bitten darum, daß beide Kollekten den Gemeinden herzlich empsohlen werden.

Die Arbeit des Hilfswerkes ist so umfangreich geworden, das es schwer ist, von einer Arbeit zu sagen, sie sei wichtiger als die andere. Wir nehmen aus der Fülle der Arbeiten eine Arbeit heraus und bitten am Sonnkag Misericordias Domini um ein Opfer für die Rußlandheimkehrer.

Nachdem die Chor- und Singearbeit in unserer Landeskirche in den letzten Jahren in vielen Gemeinden bekanntgeworden ist, wird es nicht schwer sein, die Gemeinden am Sonntag Cantate um ein Opser für die Singearbeit zu bitten, Kirchengemeinden, die einen eigenen Chor haben, dürsen die Hälfte der eingekommenen Opsergabe behalten.

> Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt Im Auftrage: Schmidt.

3.-nr. 3038 (Dez. V)

Bottesbienfte für Behörlofe.

Riel, den 13. Februar 1948.

Nach den vorliegenden Berichten finden im Jahre 1948 im Raume unserer Landeskirche an mehreren Orten Gottesdienste sitr Gehörlose statt. Wir geben hiermit die Zeiten und die Orte bekannt und bitten, die Gehörlosen darauf hinduweisen, daß eigene Gottesdienste für sie stattsinden. Wegen der Fahrpreisermäßigung, die von der Reichsbahn gegeben wird, verweisen wir auf Rirchl. Ges. u. V.-VI. Nr. 3, 1948.

Riel

Oftermontag, 29. Märt, 15.30, Unsgarfirche. Pfingstmontag, 17. Mai, 15.30, Unsgarfirche.

Control To Property

9. S. n. Tr., 25. Juli, 15.30, Ansgarkirche.

18. S. n. Tr., 26. September, 15.30, Ansgarkirche, (Erntebankfest).

23. S. n. Tr., 31. Oktober, 15.30, Ansgarkirche, (Reformationsfest).

- 1. Abvent, 28. November, 15.00, Ansgarfirche (mit Abendmahl).
- 2. Weihnachtstag, 26. Dezember, 15.00, Unsgarfirche.

farrftelle

ghehoe

Flensburg

8. Mai, 3. Juli, 4. September, 6. November und 18. Dezember.

Im Sommer-Halbjahr jeden Monat einmal (3. Sonn-

tag), im Winter-Salbjahr jeden 2. Monat (3. Sonntag),

21. Marz, 1. Mai, 18. September und 11. Dezember.

Pfart.

zebildet, Stellau

Heide

1 Rraft.

1948.

ift bie

cf, die

ir bit-

) emp.

orben,

chtiger

n eine

omini

indes.

fannt-

n am

bitten.

n die

Rappeln

15 Uhr, in der Marienkirche.

11. April, 20. Juni, 8. August, 10. Ottober, 19. Dezember, jedesmal in der Rirche zu Rappeln.

* 14. März (Konfirmation- und Abendmahlsfeier), 2. Mai,

4. Juli, 5. September, 7. November (Abendmahlsfeier), 26. Dezember.

Die Gottesdienste find um 15 Uhr in der St. Michaelis-

Rapeburg

11. April, 11. Juli und 10. Oftober im Gemeindesaal in Rateburg, Bauhof 5.

Reumünfter

In Berbindung mit den Berfammlungen der Gehörlofen.

Evangelijd-Lutherifches Landestirchenamt. 3m Auftrage: Schmidt.

Berein für Schleswig-Holfteinische Rirchengeschichte.

Riel, den 5. Märs 1948.

Der Verein für Schleswig-Holfteinische Rirchengeschichte hat nach langjähriger, erzwungener Unterbrechung seine Arbeit wieder aufgenommen.

Es ift der Zweck des Vereins, die Geschichte der Schleswig. holsteinischen Landestirche in breitem Umfang zu erforschen und ihre Bekanntschaft möglichst weiten Kreisen zugänglich zu machen. Eine Fulle von Aufgaben, die diefem alten Biele dienlich find, harrt der Bearbeitung. Es gilt eine überficht über die nach dem Kriege erhalten gebliebenen geschichtlichen Denkinäler zu gewinnen, fie zu fichten und zu durchforschen, fie in den Gefamtzusammenhang der Geschichte zu ftellen und so die Eigenart der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche von ihrer reichen und besonderen Vergangenheit her aufzuhellen. Nichts Gewesenes ist tot; aber nur der Lebendige vermag ihm Leben abzugewinnen und es für die Gegenwart fruchtbar zu machen. Alles Gegenwärtige hat seine Wurzeln in der Beschichte; doch nur wer diese kennt, wird verantwortlich und fördernd seiner Zeit dienen können.

In diesem Sinne ruft der Berein zur Mitarbeit an den von ihm verfolgten Zielen auf. Er bittet, die Bereitschaft dazu durch Erklärung der Mitgliedschaft, bekunden zu wollen. Er wendet sich an alle an der Kirchengeschichte Schleswigbolsteins und an der Verbreitung ihrer Renntnis intereffierten Rreise. Insbesondere bittet er die Pastoren der Landeskirche, die Kirchenvorstände und die Synodalausschüffe um ihren Beitritt und um ihre Unterstützung. Da durch den Krieg Kartei und Listen verloren gegangen find, wird gebeten, daß auch bisherige Mitglieder ihre Mitgliedschaft neu aussprechen.

Der Jahresbeitrag beträgt wie bisher

für Einzelmitglieder 3,— RM, zuzügl. 50 Pf. für Porto, für Kirchenvorstände 10,— RM,

für Spnodalausschüsse 25,— RM.

Unmeldungen wolle man freundlichft richten an: "Berein für Schleswig-holfteinische Kirchengeschichte", (246) Kiel, Körnerstrage 3, 3. S. Herrn Raffenbuchhalter Lierau, und die Beitrage überweisen auf eines der beiden Ronten des Bereins: Postschecktonto: Hamburg 391 oder Bankkonto: Landesbank, Girozentrale Riel 1377.

Beröffentlichungen des Bereins von geringerem Umfang werden den Mitgliedern zusammen mit den Hachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, folche größeren Umfangs zu einem Vorzugspreis geliefert.

Muf Bunich fteht ein Abdrud ber Satzungen zur Verfügung. Von der fich jest über 50 Jahre erstredenden Tätigkeit des Bereins legen zwei umfangreiche Schriftenreihen Zeugnis ab. Es ift baran gebacht, diese fortzuseten, sobald die Berhältnisse es gestatten. Auch die Mitteilungen und Rachrichten werden dann wieder erscheinen. Junachft ift ein Jahresband in Aussicht genommen.

> Namens des Vorstandes Der erfte Vorfitende: P. Meinhold,

Professor der Kirchengeschichte an der Universität Riel.

Riel, den 9. März 1948.

Die vorstehende Mitteilung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Rirchengeschichte geben wir hiermit den Pastoren und Gemeinden unserer Landestirche bekannt. Wir bitten auch von uns aus darum, den Auftrag des Bereins durch Beitritt und, wenn es möglich ift, durch Mitarbeit zu unterftüten.

Der Vorstand bes Vereins besteht aus folgenden Serren: Prof. Dr. Meinhold (1. Vorfitender); Paftor Dr. 33. Jenfen (Stellvertr. Borfitender); Raffenbuchhalter Lierau (Rechnungsführer); Dr. Uchelis, Rendsburg; Dr. Camphaufen, Meldorf; Paftor Dr. Göbell, Preet; Bijchof Halfmann, Riel; Paftor Th. Matthieffen, Flensburg; Bijchof D. Mordhorft, Sundsader; Prof. Dr. Pauls, Riel; Prof. Dr. Rendtorff, Riel; Prof. Dr. Scheel, Schleswig.

Evangelisch-Lutherijdes Landestirchenamt.

Im Auftrage:

Schmibt.

3.-9ir. 3308 (Des. V)

Ausschreibung von Pfarrftellen.

Die 1. Pfarrftelle der Dom-Rirchengemeinde Schleswig, Propftei Schleswig, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenstauf und Zeugniffen find an den Synodalausschuß in Schleswig einzusenden. Der Spnodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgefuche nach Ablauf der Bewerbungs. frist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat fich etwaige Underungen ber Bezirksgrenzen gefallen zu laffen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Rirchenvorstand zu erfundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrift 4 Wochen nach Ausgabe Diefes Stud's des Rirchlichen Gefete und Berordnungsblattes. 3.-Nr. 2863 (Ded. II)

Die neue errichtete 2. Pfarrftelle der Rirchengemeinde St. Nicolai a./Föhr, mit dem Umtssit in Wht a./Föhr, Propstei Subtondern, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Befetung erfolgt durch Babl ber Bemeinde nach Prasentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenstauf und Zeugniffen find an den Spnodalausschuß in Led einzusenden. Der Spnodalausschuß hat alle eingehenden

48. 8 im ienste) die eisen,

fahr-

per.

Bewerbungsgefuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Bewählte hat sich etwaige Anderungen der Bedirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblattes.

9.-97r. 1940 (Des. II)

Musschreibung von Rirchenmusikerftellen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Kiel-Holkenau wird zu Besethung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach der Bergütungsgruppe VIII der ED. A. Bewerber, welche die Boraussehungen für die Bescheinigung B über ihre Unstellungsfähigkeit erfüllen, wollen ihren Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Unterlagen binnen einer Frist von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Kiel-Holkenau, Kastanienallee 29, einreichen. J.-Nr. 2355 (Dez. III)

Die hauptberustliche Kirchenmusiterstelle in Lütjendurg soll neu besetht werden. Der jetige Inhaber der Stelle ist seit Jahren vermißt. Die Besethung kann daher nur unter Vorbehalt seiner Rechte ersolgen. Die Vergütung ersolgt nach der Gruppe VII der ED. A. Neben der kirchenmusikalischen Sätigkeit ist Mikarbeit in der Jugendarbeit der Gemeinde porgesehen. Bewerder, welche die Voraussethungen sür die Bescheinigung Büber ihre Unstellungsfähigkeit ersüllen, werden ausgesordert, ihre Gesuche unter Beisstung einer Zeugnisabschirft und eines Lebenslauses innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Lützendurg einzureichen.
3.-Nr. 2569 (Dez. III)

Bezug ber Zeitschrift "Für Arbeit und Befinnung".

Riel, ben 2. Märg 1948.

Die kirchlich theologische Halbmonatsschrift sür evangelische Geistliche "Für Arbeit und Besinnung" wird vom 1. April 1948 an mit einer Sonderbeilage für die norddeutschen Lanbeskirchen (Schleswig-Holstein, Hamburg u. Lübec) erscheinen. Die Redaktion dieses Teiles, der u. a. Predigthandreichungen bringt, wird Herr Prosessor Dr. Herhberg, Riel, übernehmen. Die Zeitschrift ist von Amts wegen aus Mitteln der Rirchenkasse au beziehen. Bestellungen sind ausschließlich zu richten an: Evangelischer Jugendschriften-Vertrieb; Flensburg, Am Rlosterkirchhof 19. Bezugspreis viertelzährlich 6.— RM.

Halfmann Vischof.

J.-Nr. 2819 (Des. V)

Platatmiffion.

Die Plakatmission hat im vergangenen Jahr ihre Arbeit wieder ausgenommen und vielen Menschen Freude und Sitse gebracht. Infolge der Papierknappheit werden vierteljährlich vorläusig nur 6 Plakate erscheinen (6 Plakate — 1 Serie), Sobald sich die Verhältnisse bessern, werden vierteljährlich wieder 13 Plakate (wie früher) zur Ausgabe kommen. — Bestellungen sind zu richten an: Geschästsstelle der Plakatmission in (14 a) Waiblingen bei Stuttgart, Postsach 26. I.-Nr. 2923 (Dez. V)

Empfehlenswerte Gerift.

über die Arbeit des Jerusalemsvereins zu Verlin ist jeht ein erstes Mitteilungsblatt erschienen, das an alle Mitglieder und Freunde der Missionsarbeit im heiligen Lande — soweit die Abressen vorlagen — gesandt wurde. Wer früher die "Neuesten Nachrichten aus dem Morgensande" oder den "Bethlehembrief" erhielt, kann das oben genannte Mitteilungsblatt von der Geschäftsstelle des Jerusalems-Bereins in Lehnin/Mark, Klosterkirchhosplath 6, ansordern. Es wird kostenstrei übermittelt.

Gesucht wird die Anschrift der Pfarrwitwe Figge, deren Mann am 2. April 1945 bei Oderberg tödlich verwundet wurde. Mitteilung an Pfarramt Herleshausen-Wommen a. d. Werra (Burgkirche), Kreis Eschwege, außerdem an die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland.
3.-Nr. 2448 (Dez. IV)

Der Ober-Gefreite August Richter aus dem früheren Sudetengau ist vermuslich im August 1945 auf der Strecke von Flensburg nach Meldorf durch Autounfall tödlich verunglückt und soll auf einem Dorffriedhof in Holstein beigesetzt worden sein. Nähere Angaben werden erbeten an seine Witwe Unna Richter in (10) Hinterhermsdorf bei Sebnit/Sachsen (Kreis Pirna) oder an den Synodalausschuß in Meldorf. J.-Rr. 2104 (Ded. IV)

Die diesem Stud des Kirchlichen Geset, und Verordnungsblattes beigefügte Veröffentlichung des Umtes für Gemeindeausbau schließt sich als 2. Lieserung der Veilage du Stud 1/1948 des Kirchlichen Geset, und Verordnungsblattes an.

PERSONALIEN

Berufen:

Um 5. März 1948 der Pastor Johannes Sansen, bisher in Mustin, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Biöl, Propstei Husum-Bredstedt;

Cingeführt:

Um 30. November 1947 der Pastor Karl Felgendreher als Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis in Hainburg-Ultona (4. Pfarrstelle), Propstei Ultona;

am 21. Dezember 1947 der Pastor Martin Friczewski als Pastor der Kirchengemeinde Lunden (2. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen;

- am 25. Januar 1948 der Pastor Lic. heino Fehre in die 1. Pfarrstelle der Ofterkirchen-Gemeinde zu hamburg-Altona, Propstei Altona.
- am 25. Januar 1948 der Pastor Dr. Ferdinand Wilkes in die Psarrstelle der Kirchengemeinde Westerland, Propstei Südkondern;
- am 15. Februar 1948 ber Pastor Paul Dahl als Pastor ber Rirchengemeinde St. Laurentii a./Föhr, Propstei Gubtondern.

In den Ruheftand verfett:

Jum 1. Mai 1948 auf seinen Antrag hauptpaftor Withelm Meyer in Schleswig-Dom.

Vordrucklager Schmidt & Klaunig, Kiel 8427 Druck: Howaldtsche Buchdruckerei, DF 75, Kiel 5315 800 3.48 PRISC/K/II